



Altenwohn- und Pflegeheim
der Inneren Mission Bonn e.V.

VERTRAG

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen
und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII
(Stand : 1. Juli 2018)

Zwischen der **Inneren Mission Bonn e. V.**

als Träger des **Perthes-Heims, Mozartstr. 19, 53115 Bonn**

vertreten durch **Frau Eleonore Rönn-Hövedesbrunken**
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Frau / Herrn _____, **geb.:** _____

bisher wohnhaft in: _____

- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt -

vertreten durch: _____
(rechtliche Betreuerin oder rechtlichen Betreuer /
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom **---.20--** (Einzug) auf unbestimmte Zeit folgender **Vertrag**
geschlossen:

§ 1

Einrichtungsträger

- (1) Die **Innere Mission Bonn e.V.** ist ein als gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein mit dem Sitz in der Mozartstr. 19 in 53115 Bonn.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.
- (3) Die für die Einrichtung gültige Hausordnung (Stand Dezember 2015) ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine Ausfertigung der Hausordnung ist dem Vertrag beigelegt.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:
 - 1.1. Unterkunft in einem Einzelzimmer (Zi.-Nr.:)
 - Nasszelle 4,1 qm
 - Kabelanschluss / Fernseher
 - Telefon (ISDN) Nr.: 0228 / 96 924 -
 - Möblierung s. Mobiliarverzeichnis.

1.2. Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
Nachtmahlzeit
- bei Bedarf: leichte Vollkost
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
Schonkost
- sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

1.3. Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

1.4. Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 43 b SGB XI.

1.5. Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes und der Nasszelle (siehe Reinigungsplan - einzusehen bei der Hauswirtschaftsleitung).

1.6. Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.

1.7. Waschen und Mangeln der **maschinell waschbaren und trocknergeeigneten** persönlichen Bekleidung und Wäsche.

1.8. Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, Ein- und Auszuhilfen etc.) im notwendigen Umfang.

1.9. Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin / dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

__ Zimmerschlüssel Nr.:
__ Haustürschlüssel Nr.:
__ Briefkastenschlüssel Nr.:
__ Wertfachschlüssel Nr.:

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Hausgeschäftsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Hausgeschäftsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Hausgeschäftsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Hausgeschäftsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4

Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

entfällt

§ 5

Sonstige Wahlleistungen

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Wahlleistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Wahlleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist.
- (2) Wird eine sonstige Wahlleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Wahlleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6

Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständige Pflegekassen und Sozialhilfeträger) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.
Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad	€	€
b) Entgelt für Unterkunft	21,44 €	652,20 €
c) Entgelt für Verpflegung	16,50 €	501,93 €
d) betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung) Einzelzimmer	21,19 €	644,60 €
e) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	0,00 €	0,00 €
f) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildung- ausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82a Abs. 3 SGB XI	3,69 €	112,25 €

Gesamtsumme € **tägl.** € **mtl.**

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich
€ .

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde 786,18 € je Monat ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a.

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionskosten) abgerechnet.

- (3) Wird die Bewohnerin / der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 14.06.2018 werden zzt. 5,50 € täglich / bzw. 167,31 € monatlich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 6a

Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes im Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes im Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin / dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 8

Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgeltes verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und / oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9

Kündigung der sonstigen Wahlleistungen

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann vereinbarte sonstige Wahlleistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie / ihn jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat die Bewohnerin / der Bewohner die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte sonstige Wahlleistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers
Kontoinhaber: Perthes-Heim
Bank: Bank für Kirche und Diakonie
BIC: GENODED1DKD
IBAN: DE74 3506 0190 1011 4970 19

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 11

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin / dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr / ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 12

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Hausgeschäftsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig (stromabhängig) betriebenen Geräte müssen vor Einzug von einer Fachfirma geprüft werden und mit einem entsprechenden Prüfsiegel versehen sein. Das Gleiche gilt für Geräte, die während des Aufenthaltes durch die Bewohnerin / der Bewohner angeschafft werden. Danach werden die Geräte auf ihre / seine Kosten regelmäßig

durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. **Bei Zuwiderhandlung haftet der Bewohner für die Schäden und die daraus resultierenden Kosten.**

- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 13

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Hausgeschäftsleitung.

§ 14

Haftung

- (1) Bewohnerin / Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.
- (3) Für die Dauer der Zugehörigkeit zu unserer Einrichtung besteht über die Privat-Haftpflichtversicherung des Perthes-Heims eine Mitversicherung der Bewohnerin / des Bewohners. Die Versicherungsbedingungen können in der Verwaltung eingesehen werden.

§ 15

Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten an Dritte nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners. Die Bewohnerin/der Bewohner hat gemäß §§ 16 bis 25 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) Rechte auf Informationen, Auskünfte, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,

Datenübertragung bei Wechsel zu einem neuen Leistungsanbieter, Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge gegenüber der Einrichtung und ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (siehe im Einzelnen die näheren Hinweise in Anlage 4).

- (3) Die Einrichtung ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 5 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW verpflichtet, der Bewohnerin/dem Bewohner Einsicht in die sie/ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung und deren Umsetzung im Sinne von § 19 Abs. 1 Ziffer 2 WTG zu gewähren. Für andere bewohnerbezogene Aufzeichnungen besteht ein Auskunftsrecht gemäß § 19 DSG-EKD.

§ 16

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 2 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 3 beigelegt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 17

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Name, Vorname	Anschrift	Telefon
_____	_____	_____
_____	_____	_____

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin / des Bewohners an

Herrn/Frau _____

in _____

oder im Verhinderungsfall an

Herrn/Frau _____

in _____

ausgehändigt werden.

§ 18

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 19

Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb eingestellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 2 2.Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin / den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zu Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtsabhängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 19 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der

Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

§ 22

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Einverständniserklärung über Fotonutzung
Die Bewohnerin / der Bewohner ist damit einverstanden / nicht damit einverstanden*, dass das Perthes-Heim Fotos der Bewohnerin / des Bewohners für Hausprospekt / Internetauftritt / Fotowand usw. in veränderter oder unveränderter Form nutzen darf. Diese Einverständniserklärung gilt auch über das Vertragsverhältnis hinaus.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner bestätigt ferner, dass sie /er keine Honoraransprüche aus der Verwendung der Bilder geltend machen wird, soweit sie im oben genannten Rahmen verwendet werden. Sie / er verzichtet auf Namensnennung, ist aber damit einverstanden, dass ihr /sein Name in Verbindung mit ihrem / seinem Bild genannt wird.


§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Bonn.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Bonn, den

E. Rönn-Hövedesbrunken
Hausgeschäftsleitung


Bewohnerin / Bewohner
(ggf. Bevollmächtigte
oder Bevollmächtigter)

* nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 1
zum Heimvertrag zwischen
dem Perthes-Heim und

Gewünschte Wahlleistungen für ab dem

- **Instandhaltung der persönlichen Bekleidung (Ausbesserungsarbeiten, Handbügeln / Dämpfen von Oberbekleidung ...) von z. Zt. monatlich € 18,00.**

ja nein

- **Kabelanschlusses von z. Zt. monatlich € 7,30**

ja nein

- **Grund- und Bearbeitungsgebühr für Telefonnutzung**

Pauschal von z. Zt. monatlich	Amt	<input type="checkbox"/>	€ 6,00
	Amt/Sozialtarif	<input type="checkbox"/>	€ 4,00
	Halbamt	<input type="checkbox"/>	€ 0,00

Telefongebühren pro Einheit von z. Zt. **€ 0,10**

(Die monatlichen Telefonabrechnungen können auf besonderen Wunsch mit den
angewählten Telefonnummern ausgewiesen werden.)

- **Bearbeitungsgebühr** für die Abwicklung der Zahlungen an externe Leistungserbringer,
Frisör, Fußpflege, ..., und eine ordnungsgemäße Buchführung mit Kontennachweis
von z. Zt. monatlich. € 10,50.

ja nein

Bonn,

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers

Anlage 2

zum Heimvertrag zwischen dem Perthes-Heim und

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die **Pflegedienstleitung** : Frau Mariola Wiedenhöfer wenden; Frau Wiedenhöfer ist zu erreichen unter folgender Anschrift: Mozartstraße 19, 53115 Bonn, Tel. 0228/96 924 25.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den **Träger** der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Vorstandsvorsitzender Herr Klaus Wollenweber, Mozartstr. 19, 53115 Bonn, Tel.0228/96 924 0.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den **Heimbeirat** richten. Der Beirat ist zu erreichen über:
Herrn Grim von Papen, Zimmer E.32 (Erdgeschoß) Tel: 0228/96 924 32.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von **Institutionen** aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk Düsseldorf, Lenaustr. 41, 40402 Düsseldorf, Tel. 0211/63 98-0

2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):

Bundesstadt Bonn, Rathaus Beuel

Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Tel. 0228/77 – 0

Ombudspersonen der Bundesstadt Bonn:

1. Frau Bärbel Makowsky-Rohe,

Tel: 0176 – 42 11 50 31, Mail: bmarohe@googlemail.com

2. Herr Laurenz Mülheims,

Tel: 0152 – 07 47 33 75, Mail: laurenz.Muelheims@h-brs.de

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen,

Friedrich Breuer Str. 65, 53225 Bonn, Tel. 0228/77 - 0

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucherberatung Bonn

Thomas-Mann-Str. 2-4, 53844 Bonn, Tel. 0228/97 66 934

bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:

Verbraucherzentrale in NRW

Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/38 09-0, Fax: 0211/38 09-172

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse des Bewohners:

Anlage 3

zum Heimvertrag zwischen dem Perthes-Heim und

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z.B..
 - a) Beschwerdestelle des Trägers
 - b) Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d) Ombudsfrau / -mann der Kommune oder des Kreises
 - e) Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f) zuständige Pflegekasse, Sozialhilfeträger
 - g) Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern.
 - b) im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird.
 - c) in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

Anlage 4 zum Heimvertrag zwischen dem Perthes-Heim und

Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Zur Erfüllung des Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Verarbeitung). Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland ((EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befügen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der evangelischen Kirche in Deutschland (§ 6 Nummer 5 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3

DSG-EKD sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67 ff SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten verarbeitet, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners¹, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

I. Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung verarbeitet werden, § 6 Nr. 5 DSG-EKD:

1. Informationssammlung
 - Pflegeanamnese
 - Stammdaten
 - Biografische Daten
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
2. Ressourcen / Problemerkfassung
 - Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
 - Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden
3. Festlegung der Pflegeziele
 - Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)
4. Planung der Pflegemaßnahmen
 - Pflegeplanung
5. Durchführung der Pflegemaßnahmen
 - Leistungsnachweis der Pflege
 - Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
 - Pflegebericht
 - Bewegungsplanung bei Bedarf
 - Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf
6. Evaluation der Pflegeplanung
 - Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

¹ Ggf. des Leistungsberechtigten.

II. Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (u.a. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern vom Sozialhilfeträger) empfangen oder in der Einrichtung insbesondere vom Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (93 ff SGB XI und §§ 67 ff SGB X).
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) und falls erforderlich übermitteln.
- Bei Begutachtungen des Pflegezustandes sind die Einrichtungen gem. §§ 18 Abs. 5 i.V.m. 11 Abs. 1 SGB XI verpflichtet, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- Die zuständige Behörde (Heimaufsicht) ist gem. §§ 14 Abs. 4 Ziffer 3 Wohn- und Teilhabegesetz NRW befugt Einblick in Pflegedokumentationen zu nehmen

III. Recht auf Information und Auskunft

Nach § 19 DSGVO-EKD besteht die Möglichkeit auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
- falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

IV. Recht auf Berichtigung und auf Löschung

Gemäß § 20 DSGVO-EKD werden unrichtige personenbezogene Daten jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Die Löschung der Daten kann gemäß § 21 Datenschutzgesetz-EKD verlangt werden, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

V. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO ist die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beschränken beziehungsweise auf bestimmte Zwecke einzugrenzen, wenn

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

VI. Recht auf Datenübertragung

Gemäß § 24 DSGVO sind vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben (beispielsweise bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

VII. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO zu unterlassen.

VIII. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Datenschutzregion Mitte-West, Friedhof 4, 44135 Dortmund,
Tel.: 0231-533827-0, Fax: 0231-533827-20, Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

1. verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Innere Mission Bonn e.V., Mozartstr. 19, 53115 Bonn
per Mail: inneremission@perthes-heim.de
per Telefon: 0228/96924-0 /Fax 0228/96924-14

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z.H. der örtlichen Datenschutzbeauftragten“ sowie:
per Mail: inneremission@perthes-heim.de.

2. Hinweis bei einer Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

Zur Kenntnis genommen:

Bonn,

Ort, Datum

(Bevollmächtigter /)

Anlage 5 zum Heimvertrag zwischen dem Perthes-Heim und

Einwilligung zur Verarbeitung von Daten

Ich bin einverstanden, dass die Einrichtung personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, verarbeitet und auch an

- meine **behandelnden Ärzte**
 - meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.**
 - die **zur Behandlung aufgesuchten Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen,**
 - den **Medizinischen Dienst der Krankenkassen**
 - den **zuständigen Sozialhilfeträger**
 - Sonstige** (Institution bzw. Person benennen)
-

weitergibt, sofern das zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich ist. Ich bin berechtigt, über die gespeicherten Daten jederzeit Auskunft zu erhalten.

Außerdem bin ich damit einverstanden, dass das Perthes-Heim

- meinen Einzug mit Angabe meines Namens in der Hauszeitung „Vergissmeinnicht“ veröffentlicht,
- meinen Geburtstag in der Geburtstagsliste meines Wohnbereiches und in der Hauszeitung „Vergissmeinnicht“ veröffentlicht,
- ein Gedenkbuch mit meiner Todesanzeige im Haus auslegt,
- meine Todesanzeige in der Hauszeitung „Vergissmeinnicht“ veröffentlicht wird.

Diese freiwillige Einwilligung kann jederzeit mündlich oder in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail)² gegenüber dem Perthes-Heim, Mozartstraße 19, 53115 Bonn, Email: inneremission@perthes-heim.de, Fax: 0228-969 24 14 widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können, wenn bestimmte Sozialleistungen nicht mehr erbracht werden können, sowie darüber, dass der Vertrag ggf. gekündigt werden kann.

Bonn,

Ort, Datum

(Bevollmächtigter /)

² Wird der Widerruf elektronisch (z. B. per E-Mail) erteilt, muss die Einrichtung den Zugang des Widerrufs dem Bewohner unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

**Anlage 6
zum Heimvertrag zwischen
dem Perthes-Heim und**

**Information gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz WBVG für
Einrichtungen der Altenhilfe**

Hiermit wird bestätigt, dass ich/wir als Bewohner/in bzw. gesetzlicher Vertreter entsprechend § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz WBVG für Einrichtungen der Altenhilfe durch die Mitarbeiter des Perthes-Heims informiert wurde/n.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers

Anlage 7 zum Heimvertrag zwischen dem Perthes-Heim und

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. §312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns „Perthes-Heim, Mozartstraße 19, 53115 Bonn, Tel.: 0228-96924-0, Fax.: 0228-96924-14,

Email: inneremission@perthes-heim.de“ mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 8 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie und Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

Bonn,

Ort, Datum

(Bevollmächtigter /)

**Anlage 8
zum Heimvertrag zwischen
dem Perthes-Heim und**

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

Perthes-Heim
Mozartstr. 19
53115 Bonn

Fax 0228 / 96 92 4-14

E-Mail inneremission@perthes-heim.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom

Name des Bewohners / der Bewohnerin _____

Anschrift _____

,

Ort, Datum

Unterschrift